



Sachbearbeitung	BS - Bildung und Sport		
Datum	22.08.2024		
Geschäftszeichen	BS-Se Ma		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 02.10.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.10.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 228/24

Betreff: Benutzungsordnung für städtische Sporthallen - mit und ohne Mehrzwecknutzung
- Neufassung zum 01.07.2025 -
- Aufhebung der bestehenden Benutzungsordnungen von 1969 -

Anlagen: Anlage 1 - Benutzungsordnung für städtische Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung
Anlage 2 - Anlage A zur Benutzungsordnung - Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sporthallen
Anlage 3 - Anlage B zur Benutzungsordnung - Richtlinie zur Regelung der Vergabe städtischer Sporthallen
Anlage 4 - Anlage C zur Benutzungsordnung - Hallenübersicht
Anlage 5 - Beispielberechnungen
Anlage 6 - Interkommunaler Vergleich

Antrag:

1. Der Neufassung der Benutzungsordnung für die Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung der Stadt Ulm samt der Anlagen A-C für die Sporthallen der Stadt Ulm (Anlage 1-4) und der Anwendung der Benutzungsordnung zum 01.07.2025 zuzustimmen.
2. Die Benutzungsordnungen für städtische Sporthallen und städtische Turnhallen aus dem Jahr 1969 zum 01.07.2025 aufzuheben.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, GM, RPA, ZSD, ZSD/D, ZSD/HF, ZSD/SB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC:	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge PRC: 2150* Schulen 4241-610 Donaustadion 4241-611 Sporthallen	+464.940 € Erträge aus Verrechnung +35.000 € Mehrerträge aus dem Sportbetrieb an Wochenenden und aus sonstigen Veranstaltungen
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand PRC: 4210-610 Förderung des Sports	-464.940 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	+35.000
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2024		2024 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 2150* Schulen PRC 4241-611 Sporthallen	+35.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		

Sachdarstellung:

Präambel

Die Stadt Ulm übernimmt grundsätzlich auf Grundlage der aktuellen Sportförderrichtlinie (aktuelle Fassung Stand 2017) für den Trainings- und Übungsbetrieb der Ulmer Sportvereine von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr die Entgelte für die Nutzung der städtischen Sportstätten.

Die Stadt Ulm trägt mit der Übernahme der Entgelte einen wichtigen Teil zu aktiven Sportförderung vor allem im Breitensport bei. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, auch für die Zukunft empfiehlt die Verwaltung weiter so zu verfahren.

Das Datum der Umsetzung der neuen Benutzungsordnung ab 01.07.2025 begründet dahingehend, dass den Vereinen nach der Beschlussfassung noch Zeit gegeben werden soll, um mit den neuen Entgelt-Sätzen zu kalkulieren und ggfs. Anpassungen bei den Beiträgen der Ulmer Vereine vorgenommen werden können.

1. Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Ulm

a) Ausgangslage

Die Benutzungsordnungen für städtische Sporthallen und städtischen Turnhallen wurden im Jahr 1969 beschlossen und haben seit 13.05.1969 unverändert Gültigkeit.

Aufgrund der teilweise veralteten Formulierungen und kleiner Regelungslücken wurden diese komplett überarbeitet sowie auf den aktuellen rechtlichen Stand gebracht. Weiterhin werden die Benutzungsordnung für städtische Turnhallen und die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen zu einer Benutzungsordnung zusammengefasst, da eine Trennung nicht erforderlich ist und die Regelungen zur Benutzung für alle städtischen Sporthallen und Sporthallen mit Mehrzwecknutzung gleichermaßen gelten sollen.

Einzigste Ausnahme stellt die Sporthalle Ulm Nord dar. Für diese Halle wurde mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme eine gesonderte Benutzungsordnung erstellt, da dies vertraglich mit der Universität Ulm als Mitträger so vereinbart wurde. Die neu zu fassenden Nutzungsentgelte in der Anlage 2 werden trotz gesonderter Benutzungsordnung auch für die Halle Nord Anwendung finden.

b) Neufassung der Benutzungsordnung für städtische Sporthallen

Die neu zu fassende Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sporthallen sowie städtischen Sporthallen mit Mehrzwecknutzung, die von der Stadt Ulm verwaltet oder unterhalten werden.

In der Benutzungsordnung wird die Nutzung der Hallen für Schul-, Breiten- und Leistungssport zu Lehr-, Trainings- und Wettkampfwzwecken und zum Sportspielbetrieb geregelt. Auf die sonstige, nicht sportliche, Nutzung von Mehrzweckhallen wurde ebenfalls eingegangen.

Es wird in der Benutzungsordnung festgehalten, dass die Entscheidung über Anträge zur Benutzung von Sporthallen durch polit. Organisationen dem Fachbereich Bildung und Soziales bzw. ggfs. den Ortschaftsräten obliegen werden. Religiöse Veranstaltungen sollen, wie gehabt, nicht in Sporthallen stattfinden.

Weiterhin werden die allgemeinen Nutzungszeiten definiert sowie Grundsätze zur Sporthallenvergabe formuliert. Hierzu gehören unter anderem allgemeine Angaben zur Antragstellung.

Wichtiger Bestandteil der Benutzungsordnung ist das Hausrecht und die Hallenordnung. Zur Hallenordnung zählen beispielsweise die Pflicht in der Sporthalle Turnschuhe zu tragen oder die Verpflichtung mit Einrichtungsgegenständen pfleglich umzugehen und die Halle ordentlich zu verlassen.

In der Benutzungsordnung werden zudem Pflichten aufgeführt, die der Veranstalter bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen eigenverantwortlich zu beachten und sicherzustellen hat. Hier sind insbesondere rechtliche Pflichten wie die Einhaltung einer pro Halle definierten max. Zuschauerzahl, Bestimmungen zur Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, die Beachtung feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungsrechtlicher Vorschriften sowie bei Bedarf die Einholung von erforderlichen Genehmigungen z.B. beim Verkauf von Speisen und Abspielen von Musik (GEMA) zu nennen.

Zudem regelt die Benutzungsordnung, welche Konsequenzen bei Verstößen ergriffen werden können. Auch Haftungsfragen und Schadenersatzansprüche werden definiert.

Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung treten die bisher gültigen Benutzungsordnungen für städtische Turnhallen und die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen außer Kraft. In der Vergangenheit wurde in den Benutzungsordnungen zwischen Turnhallen und Sporthallen unterschieden. In beiden Hallenformen waren der Sportunterricht der Schulen, der Übungsbetrieb der Ulmer Sportvereine und Sportveranstaltungen möglich. In den Turnhallen sollte allerdings vorrangig Sportunterricht der Schulen stattfinden, während die Sporthallen schwerpunktmäßig für Sportveranstaltungen vorgesehen waren.

Diese Differenzierung ist zwischenzeitlich hinfällig, für die Zukunft wird lediglich zwischen Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung differenziert. Diese Unterscheidung ist auf die Infrastruktur in den Hallen und die vorgesehene Nutzung der jeweiligen Halle zurückzuführen.

Die gesamte Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen ist in den Anlagen 1-4 angefügt.

Die neue Benutzungsordnung samt Anlagen wurde mit Vertretern der Vereine bereits im März 2024 besprochen, ebenso wurde das Thema am 8. Mai 2024 im Stadtverband für Sport behandelt.

2. Anlage A - Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporthallen

2.1. Kalkulation

Um die Aufwendungen für die städtischen Sporthallen zum heutigen Stand darzustellen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen eine Kalkulation auf Basis des Haushaltsplanes 2024 erstellt.

Als Grundannahme wurde die Nutzung einer jeden städtischen Halle durch die Vereine von 46 Wochen im Jahr unterstellt - außer anteilig in den Sommer- und Weihnachtsferien. Des Weiteren wurde eine Schulnutzung im Umfang von 38 Wochen im Jahr angenommen. Jede Halle unterliegt somit in der Zeit von Montag bis Freitag einer Nutzung von 2.670 Stunden im Jahr durch Schulen und Vereine. Des Weiteren kommt die Nutzung an den Wochenenden hinzu. Bei Nutzung einer städtischen Halle an Wochenende wird von einer durchschnittlichen Nutzung im Umfang von 15 Stunden über 2 Tage ausgegangen. Bei der Wochenendnutzung wurde jede erhobene Halle separat - entsprechend ihrer tatsächlichen Anzahl an Wochenendnutzungen - bewertet, die Nutzungsstunden entsprechend erhoben und auf das Jahr berechnet.

Um einen guten Mittelwert und somit einen realistischen Stundensatz einer jeden Halle zu erhalten, wurden von jeder Hallenart mehrere Hallen anhand ihrer Kostenstellen ausgewertet, die Nutzungsstunden samt den Kosten erhoben und die Kosten auf die tatsächlichen Nutzungsstunden heruntergebrochen. Auf diese Art und Weise erhält man einen guten Mittelwert - außerordentliche Maßnahmen im Bauunterhalt fallen dabei weniger ins Gewicht.

Die tatsächlichen Kosten pro Stunde (= 60 Minuten) inkl. aller Nebenkosten liegen bei:

- der Kuhberghalle 6-10 335,03 Euro
- einer Einfachturnhalle 46,58 Euro
- einer Zweifachturnhalle 91,52 Euro
- einer Dreifachturnhalle 110,28 Euro

2.2 Festlegung der Sätze für die Entgeltordnung

a) Rechtliche Grundlage

Grundsätzlich sollen gem. § 78 II GemO Einrichtungen aus Entgelten für ihre Leistungen finanziert werden. Nach § 13 Abs. 2 KAG steht es der Stadt Ulm frei, die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung öffentlich-rechtlich durch den Erlass einer Satzung oder privatrechtlich durch die Veröffentlichung einer Entgeltordnung auszugestalten. Für die Stadt Ulm gelten auch bei Anwendung des § 13 Abs. 2 KAG und Erhebung von privatrechtlichen Entgelten die Grundsätze gemäß §§ 14-19 KAG, insbesondere der Kostendeckungsgrundsatz als Entgeltobergrenze.

b) Ausgangslage

In 2003 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm die Entgeltordnung für die Ulmer Turn- und Sporthallen neu gefasst (vgl. GD 250/03).

Mit dem damaligen Beschluss wurden vor allem die Entgeltsätze für sportliche Nutzungen am Wochenende (Spiel- und Wettkampfbetrieb) deutlich erhöht und nach oben angepasst.

Nach zahlreichen negativen Rückmeldungen der Vereine wurde per Entscheidung des Oberbürgermeisters geregelt, dass eine pauschale Abrechnung des Spiel- und Wettkampfbetriebes vorgenommen wird.

Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung 2016 wurde, da Entgelte für die Sporthallenbenutzung eine Lenkungsfunction haben und der Belegungssteuerung bei der Trainingsnutzung unter der Woche dienen können, in der Planungsgruppe intensiv über das Thema diskutiert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Planungsgruppe eine Veränderung der Entgeltabrechnung im Bereich der Trainingsnutzung für die Sportvereine klar abgelehnt hat und auch eine Änderung für den Spiel- und Wettkampfbetrieb abgelehnt wurde. Diesem Votum folgte auch der Gemeinderat.

c) Regelung zu den Entgelten bei der Trainingsnutzung von Sporthallen

Derzeitige Regelung

Für die Trainingsnutzung werden die Entgelte der Ulmer Sportvereine durch die Sportförderung übernommen. Dazu findet einmal jährlich eine pauschalierte Abrechnung statt.

Das Gesamtvolumen der internen Verrechnungen für die Sportstättentrainingsnutzung (ohne Bäder) für Ulmer Sportvereine betrug in 2023 zuletzt rund 555.000 Euro.

Künftige Regelung ab 01.07.2025

Mit der Kalkulation der tatsächlichen Kosten für eine Stunde in der jeweiligen Hallenart wird eine Anpassung der Verrechnungssätze von Seiten der Verwaltung empfohlen

Als Richtwert kann von einem Drittel der tatsächlichen Kosten für eine Stunde gesprochen werden, welche von Seiten der Verwaltung als Verrechnung empfohlen wird. Das bedeutet aber auch, dass zwei Drittel der Kosten keinen Niederschlag im städtischen Haushalt finden.

Findet diese Systematik Anwendung und liegen die tatsächlichen Kosten für eine Stunde in einer Einfachhalle bei 46,58 Euro, sollte der Verrechnungssatz mit 15 Euro/h bemessen werden. Im Falle einer Zweifachturnhalle liegen die Ist-Kosten pro Stunde bei 91,52 Euro, der Verrechnungssatz sollte 30 Euro/h betragen.

Des Weiteren soll eine Staffelung in den jeweiligen Hallenarten Niederschlag finden.

An der 100%igen Übernahme der Entgelte durch die Sportförderung für die Trainingsnutzung soll bis auf Weiteres festgehalten werden, vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und Genehmigung des Haushaltsplanes 2025ff.

Sollten zukünftig aufgrund der finanziellen Entwicklung der Stadt Ulm die Vereine an der Übernahme der Entgelte für die Trainingsnutzung beteiligt werden müssen, muss ein erneuter Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Verrechnungssätze werden wie folgt je Stunde (=60 Minuten) vorgeschlagen:

Stundensätze für den Trainings- und Übungsbetrieb

	bisher	neu	Differenz
Gymnastikraum	12 €	12 €	- €
Einfach-Sporthalle	8 €	15 €	7 €
Zweifach-Sporthalle	17 €	30 €	13 €
Drei- und Vierfach Sporthalle	23 €	40 €	17 €
Laufbahn Außensportanlage	6 €	6 €	- €

Mit den neuen Verrechnungssätzen wird die Sportförderung weiter belastet werden, während die Budgets der Schulen und Sporthallen entlastet werden. Die Verrechnung wird mit den neuen Sätzen über 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr betragen (2023: 555 TEuro), wobei diese insgesamt budgetneutral sein wird, da sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen bei der Abteilung Bildung und Sport abgebildet werden.

Insgesamt betragen sowohl die Mehrerträge, als auch die Mehraufwendungen rd. 465 TEuro.

Betriebssportgruppen, Volkshochschule, etc.

Die vorgeschlagenen Verrechnungssätze für Ulmer Sportvereine finden für Trainingsnutzungen, die nicht unter die Sportförderrichtlinien fallen, ebenso Anwendung (Beispiel: Nutzung durch Betriebssportgruppen, Volkshochschule oder ähnliches). Hier erfolgt eine direkte Rechnungstellung an die Nutzer mit der Genehmigung des Trainingsbetriebs.

Sonstige Anbieter, Firmen und Sportmannschaften in privater Rechtsform

Für sonstige Anbieter, Firmen und Sportmannschaften in privater Rechtsform (sog. Dritte) werden die Entgelte auf die Stunde nochmals mit einem Aufschlag belegt - die Förderung durch die Stadt Ulm sollte in diesen Fällen nochmals geringer ausfallen:

Die Entgelte werden wie folgt je Stunde (=60 Minuten) vorgeschlagen:

Gymnastikraum	25,00 Euro je Stunde
Einfach-Sporthalle	25,00 Euro je Stunde
Zweifach-Sporthalle	35,00 Euro je Stunde
Drei- und Vierfach-Sporthalle	45,00 Euro je Stunde
Laufbahn Außensportanlage	25,00 Euro je Stunde

Diese Sätze werden den Dritten bei Genehmigung von Trainingszeiten in Rechnung gestellt.

d) Sportbetrieb (Wettkampf-, Spiel-, Turnierbetrieb - terminliche Belegung) an Wochenenden

Zum Sportbetrieb an den Wochenenden hat bereits im Vorfeld zur Vorberatung im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales und der Beschlussfassung im Gemeinderat Ende März 2024 ein Austausch mit Vertretern der Vereine stattgefunden.

Die angestrebten neuen Tagessätze wurden vorgestellt.

In einem weiteren Schritt wurden die neuen Entgeltsätze im Stadtverband für Sport am 8. Mai 2024 vorgestellt.

Künftige Regelung ab 01.07.2025

Die zukünftigen Sätze orientieren sich an den Kosten der jeweiligen Hallenart.

Analog zu den Nutzungsentgelten wurden die Reinigungspauschalen vorab kalkuliert, bemessen und mit den Vertretern der Vereine im März 2024 entsprechend des Möglichen angepasst.

Die Sportvereine haben bei diesen Gesprächen die Grenzen Ihrer Möglichkeiten aufgezeigt, werden die Reinigungskosten zu den bisherigen Sätzen verdoppelt, kommen auf die Vereine, welche wie die Handballer, Volleyballer, Hockey-Spieler, etc. komplette Saisons in Hallen spielen, immense Kosten zu.

Die Mehrkosten der Reinigungen werden analog zu den Nutzungsentgelten durch den Haushalt der Stadt Ulm getragen.

Bei den Reinigungspauschalen und der Erhebung der Kosten muss die Halle vor Ort und die Nutzung entsprechend berücksichtigt werden. Auch wenn dieselbe Hallenart vorliegt, sind die Hallen und die Intensität der Reinigung der Halle nicht unbedingt vergleichbar.

Tagessätze für den Sportbetrieb (Wettkämpfe, Turniere, Spiele)

		bisher	neu	Differenz
Einfach-Sporthalle		15 €	25 €	10 €
	Reinigung	15 €	25 €	10 €
Zweifach-Sporthalle		25 €	45 €	20 €
	Reinigung	25 €	40 €	15 €
Drei- und Vierfach Sporthalle		50 €	60 €	10 €
	Reinigung	25 €	60 €	35 €
Kuhberghalle (Halle 6-10)		50 €	150 €	100 €
	Reinigung	150 €	150 €	- €

Die Entgelte und auch die Reinigungspauschalen werden alle 3 Jahre überprüft und ggfs. angepasst.

e) städtischen Sporthallen mit Mehrzwecknutzung

Für die Nutzung der Sporthallen mit Mehrzwecknutzung sollen ab 01.07.2025 für **nicht sportliche** Veranstaltungen und Nutzungen folgende Entgelte gelten:

	Vereine*	Sonstige**
Nicht kommerzielle Veranstaltungen:		
Mehrzweckhalle mit Küche	100,00 pro Tag	200,00 Euro pro Tag
Kommerzielle Veranstaltungen:		
Mehrzweckhalle mit Küche	350,00 Euro pro Tag	550,00 Euro pro Tag
Mehrzweckhalle ohne Küche	275,00 Euro pro Tag	450,00 Euro pro Tag
Sonstige Anmietungen/sonstiger Service:		
Foyer/Mehrzweckraum	40,00 Euro pro Tag	100,00 Euro pro Tag
Spiegelsaal MZH Eselsberg	40,00 Euro pro Tag	nicht möglich
Auf-/Abbaupauschale (für Vor- bzw. Folgetag)	80,00 Euro pro Tag	80,00 Euro pro Tag
Leihe von Tischen, Stühlen und/oder Bühnenelementen	80,00 Euro Pauschal	nicht möglich
Reinigungsleistungen:		
Reinigung gesamte Halle	200 Euro pro Tag	200 Euro pro Tag
Reinigung <u>nur</u> Foyer/Spiegelsaal	30 Euro pro Tag	50 Euro pro Tag

* Ulmer Vereine / Gruppen mit Gemeinnützigkeitsanerkennung

** Firmen, sonstige Organisationen und Institutionen

In der Anlage 5 zur GD sind zwei Rechenbeispiele zur Nutzung von Sporthallen mit Mehrzwecknutzung dargestellt.

f) Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Im Jahr 2023 konnten rund 35 TEuro an Nutzungsentgelten und Reinigungspauschalen auf Grundlage der bisherigen Entgelte für die Wettkampfnutzung in Sporthallen und auch sonstiger Nutzung in Mehrzweckhallen erzielt werden.

Durch die Anpassung der Entgelte, sowie der Reinigungspauschalen ab 01.07.2025, könnten zusätzliche Erträge in Höhe von bis zu weiteren 35 TEuro pro Kalenderjahr erzielt werden. Die tatsächlichen Erträge stehen in Abhängigkeit der tatsächlichen Veranstaltungen, die im jeweiligen Jahr stattfinden. U.U. finden manche Veranstaltungen lediglich in größeren Zeitabständen statt.

g) Ausnahmen der Entgeltordnung

Wie in der Vergangenheit sollen für die Zukunft auch wieder Ausnahmetatbestände definiert werden, in welchen Fällen ein Entgelt nicht zu zahlen ist - auf § 12 der Entgeltordnung wird verwiesen.

Die Ulmer Schulen und auch die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sollen vom Entgelt nach wie vor befreit bleiben. Des Weiteren soll bei Sportveranstaltungen, an welchen ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen, kein Entgelt erhoben werden, die Reinigungspauschale soll dennoch in Rechnung gestellt werden.

Im Einzelfall kann die Stadt Ulm ganz oder teilweise auf das Entgelt verzichten, zur Vermeidung unbilliger Härten. Die Entscheidung über den Verzicht eines Entgelts wird der jeweiligen Dienststelle im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung vorgelegt.

3. Anlage B - Richtlinie zur Regelung der Vergabe von Sportstätten der Stadt Ulm (Sportstättenvergaberichtlinie)

a) Ausgangslage

Mit der Neufassung der Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Ulm soll auch eine Richtlinie zur Vergabe der städtischen Sporthallen gefasst werden. Eine solche Richtlinie ist bisher nicht vorhanden. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindeststandards sowie Prioritäten für die Vergabe schriftlich festzulegen. Damit soll vor allem Transparenz im Bereich der Hallenvergabe geschaffen und die Hallenkapazitäten bestmöglich genutzt werden.

b) wesentliche Regelung der Sportstättenvergaberichtlinie

Die Sportstättenvergaberichtlinie soll die allgemeinen Grundsätze, die bereits in der Benutzungsordnung enthalten sind, konkretisieren. Sie gilt für alle Sporthallen, sowohl mit als auch ohne Mehrzwecknutzung.

Die Richtlinie ist Grundlage für die Vergabe von Trainings-, Wettkampf und Spielbetriebszeiten im sportlichen Bereich. Sie regelt zudem die Nutzung für nicht sportliche Veranstaltungen in Sporthallen mit Mehrzwecknutzung. Sie legt Mindeststandards und Prioritäten für die Vergabe fest und soll dazu beitragen, dass die vorhandenen Kapazitäten bestmöglich genutzt werden. In großen Teilen werden in der Richtlinie Grundsätze verschriftlicht, die bereits jetzt so Anwendung finden.

Nachstehend werden die wichtigsten Grundsätze und Regelungen der Sportstättenvergaberichtlinie

zusammengefasst dargestellt. Die gesamte Sportstättenvergaberichtlinie ist in der Anlage 3 angefügt.

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte der städtischen Sportanlagen sind, neben den Ulmer Schulen in städtischer Trägerschaft, Vereine und Organisationen, die in Ulm ihren Sitz haben. Vorrang haben dabei grundsätzlich die eingetragenen Ulmer Sportvereine, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den städtischen Sportförderrichtlinien (Sitz des Vereins in Ulm; min. 50 Mitglieder; Mitglied des Württembergischen Landessportbundes; Mitglied beim Stadtverband für Sport e.V. in Ulm; Jahresmindestbeitrag in Höhe von 70 Euro für ein erwachsenes Mitglied und die Anerkennung des Finanzamtes in Bezug auf die Gemeinnützigkeit des Vereins) erfüllen.

Eine Überlassung der Sporthallen mit Mehrzwecknutzung für nicht sportliche Zwecke an freie Gruppen und Organisationen (keine Vereine) ist grundsätzlich nicht möglich. Weiterhin ist auch eine Vergabe für private Feierlichkeiten (z.B. Hochzeiten) ausgeschlossen.

Nutzungszeiten

Die städtischen Sportstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 22 Uhr geöffnet und stehen dabei bis 17 Uhr primär dem lehrplanmäßigen Schulsportunterricht oder für sonstige schulische Zwecke (AG-Stunden, Bewegungsangebote im Rahmen der Ganztagesbetreuung etc.) zur Verfügung.

In den Zeiten von 17 bis 22 Uhr stehen die städtischen Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb zur Verfügung. An Wochenenden erfolgt die Vergabe insbesondere zur Durchführung von Punktspielen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Sportstätten mit Mehrzwecknutzung können am Wochenende auch für andere Veranstaltungen (durch Vereine) genutzt werden.

Rangfolge/Priorisierung

Die Sportstättenvergaberichtlinie regelt die Rangfolge der Vergabe der Sportstätten für Trainingszeiten und bei sportlichen Veranstaltungen. Dies ist insbesondere bei Terminkollisionen beim Spielbetrieb und im Bereich der Rückgabe von Trainingszeiten wichtig.

Als Kriterien dienen dabei die Saisonpläne, internationale oder nationale Veranstaltungen, nachwuchsleistungssportliche Veranstaltungen und weitere Sportveranstaltungen.

Auch die Regelung, dass bei der Belegung die frühen Abendzeiten zwischen 17 und 18.30 Uhr Kindern und Jugendlichen vorrangig zur Verfügung stehen, wird schriftlich fixiert.

Antragsverfahren

Die Vergabe der Hallen erfolgt durch Antrag bei der Abteilung Bildung und Sport. In den Ortsteilen ist hierfür die jeweilige Ortsverwaltung zuständig. Eine Nutzung kann dabei erst erfolgen, wenn eine schriftliche Zusage erfolgt ist.

Abschließend ist allgemein festzuhalten, dass die Vergaberichtlinien für die Verwaltung vor allem dann wichtig sind, wenn es zu Konfliktsituationen kommt. Die Richtlinien sind eine transparente Richtschnur für die zu treffenden Entscheidungen.

4. Umsatzbesteuerung ab 2025

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind neben Satzungen auch die Entgeltordnungen mit Wirkung ab 01. Januar 2025 anzupassen.

Das vereinbarte Entgelt für Sport- und Mehrzweckhallen erhöht sich aus diesem Grund im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer.

5. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaföG)

Das GaföG beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder wird sich auf die Nutzung von Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung ebenfalls auswirken. Der Bedarf der Grundschulen für Angebote in Sporthallen im Rahmen des GaföG kann noch nicht konkret bemessen werden, es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Grundschulen zur Realisierung von Angeboten auch vermehrt Sporthallen in Anspruch nehmen werden.

Wie bereits erläutert, bleiben die Ulmer Schulen in städtischer Trägerschaft vom Entgelt befreit, das gilt auch für die Angebote im Rahmen des GaföG während der Schulzeit und auch in den Ferien.